OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653555/7/SB

Datum:
Linz, 3. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 03.06.2025, GZ: BHGRVerk-2025-80439/8-NP, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 03.06.2025, GZ: BHGRVerk-2025-80439/8-NP, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für alle Klassen für 9 Monate, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 26.02.2025, das ist bis einschließlich 26.11.2025, entzogen. Es wurde aufgetragen, bis zum Ablauf der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen. Darüber hinaus hat sich der Bf bis zum Ablauf der Entziehungsdauer einer Nachschulung zu unterziehen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend stützt sich die bB auf den Sachverhalt, wonach der Bf sich am 26.02.2025 nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, dass sein Verhalten als Lenker des Kraftfahrzeuges der Marke Audi mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei. Zudem habe er sich seiner Verantwortung durch Fahrerflucht entzogen.
Rechtlich folgerte die bB daraus, dass dem Bf der einwandfreie Nachweis der Nichtalkoholisierung im Lenkzeitpunkt nicht gelungen sei.
Die Entzugsdauer ergebe sich aus der Begehung des Delikts gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO und dem Umstand, dass ein Verkehrsunfall verschuldet wurde, nachdem der Bf noch Fahrerflucht begangen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 24.06.2025. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, die Verweigerung sei im Unwissen über die Verpflichtung der Durchführung des Alkotests erfolgt, da der Bf nach dem Unfall Alkohol getrunken habe. Dies stelle keine Verkehrsunzuverlässigkeit dar, da er zum Zeitpunkt des Lenkens nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen sei. Die Blutabnahme sei im Landeskrankenhaus Grieskirchen auf Initiative des Bf erfolgt; dass dieses das eigene Labor und nicht die Weiterleitung an die Gerichtsmedizin gewählt habe, könne nicht zum Nachteil des Bf gereichen. Dem Bf sei es nur darum gegangen, die Vermutung der Alkoholisierung beim Lenken von Kraftfahrzeugen widerlegen zu können. Auch seien zwei Polizeibeamte zum Landeskrankenhaus gekommen, wobei die Namen nicht bekannt seien und nicht eruiert werden konnten. Letztendlich käme diesem Umstand aber keine entscheidungsrelevante Bedeutung zu, da maßgeblich ausschließlich sei, dass die Blutuntersuchung einen Serum-Wert von 0,29 ‰ ergeben habe, der einem Blutalkoholgehalt von 0,23 ‰ entspreche, welcher aus dem Nachtrunk stamme.

Der Bf sei jedenfalls zum Zeitpunkt des Lenkens gegen 22.30 Uhr in keiner Weise durch Alkohol beeinträchtigt gewesen, weshalb auch nicht von einer mangelnden Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen werden könne. Der Bf habe nicht mehr machen können, als sich in eine öffentliche Krankenanstalt zu begeben und dort eine Blutabnahme durchführen zu lassen.
Im Übrigen sei auch die Begründung hinsichtlich der Fahrerflucht verfehlt, da keine Fahrerflucht begangen worden sei. Im Zuge der Entfernung der beim gegenständlichen Unfall in das Fahrzeuginnere eingedrungenen Schneestange sei das Handy des Bf verloren gegangen, welches anschließend von den Polizeibeamten im vom Bf abgestellten Fahrzeug aufgefunden worden sei. Da auch beim Beifahrer der Akku des Handys leer gewesen sei, habe auch dessen Mobiltelefon nicht verwendet werden können. Es habe daher keine andere Möglichkeit bestanden, als das kurze Stück zum Grundstück des Bf weiterzufahren, wo das Fahrzeug abgestellt worden sei. Es könne daher auch nicht von einer Fahrerflucht ausgegangen werden und bestünde selbst dann, wenn der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens seines Fahrzeuges durch Alkohol beeinträchtigt gewesen wäre, keine Grundlage, die Entzugsdauer zu verlängern.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 09.07.2025 vorgelegt.

I.4. Am 16.09.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters sowie eine Vertreterin der bB teilnahmen. Der Bf schilderte den Vorfall und legte seine Standpunkte dar.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und BE, Führerschein zuletzt ausgestellt von der bB am 20.12.2016, FS-Nr. 16367032 [Zentrales Führerscheinregister; Anzeige PI Lambach, GZ: PAD/25/00413620/002/VStV].

II.2.2. Am 25.02.2025 lenkte der Bf gegen 23.07 Uhr das nicht angemeldete Fahrzeug, Audi A3, schwarz, in C__, Höhe Haus Untereggen 6. Mit ihm fuhr am Beifahrersitz sein Arbeitskollege D__. Dabei touchierte der Bf zumindest eine

Schneestange, die durch die Windschutzscheibe in das Fahrzeuginnere eindrang. Am Unfallort hielt der Bf an, entfernte die Schneestange und fuhr dann bis zu seiner Liegenschaft in E-Straße, weiter [Anzeige PI Lambach, GZ: PAD/25/00413620/002/VStV samt Unfallbericht und Lichtbildbeilage; Verantwortung Bf; Niederschrift, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Der Bf und sein Arbeitskollege fuhren anschließend in die Werkstätte des Bf in der F-Straße und beide konsumierten Bier [Verantwortung Bf; Niederschrift, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Den Unfall meldete der Bf nicht [Anzeige PI Lambach, GZ: PAD/25/00413620/002/VStV samt Unfallbericht und Lichtbild-beilage; Verantwortung Bf; Niederschrift, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Von der Unfallstelle verblieb eine Ölspur auf der Fahrbahn, welche sich bis zur Adresse E-Straße (Liegenschaft des Bf), wo der PKW abgestellt war, erstreckte. Das Fahrzeug wies eine deutlich sichtbare Beschädigung an der Windschutzscheibe auf, hatte einen platten Reifen rechts vorne und verlor Öl. Im unverschlossenen Fahrzeug befanden sich das Mobiltelefon des Bf, seine Ausweise und Bargeld. Der Bf stand dadurch im Verdacht, das Fahrzeug zuvor gelenkt zu haben. Um 23.50 Uhr wurde der Bf von den meldungslegenden Beamten in seiner Werkstätte angetroffen und am 26.02.2025 um 00.06 Uhr zum Test am geeichten Alkomaten aufgefordert. Der Bf verweigerte diesen [Anzeige PI Lambach, GZ: PAD/25/00413620/002/VStV samt Unfallbericht und Lichtbildbeilage; Verantwortung Bf; Niederschrift, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Am 26.02.2025 um 14.21 Uhr ließ sich der Bf im Landeskrankenhaus G__ Blut abnehmen, um dieses im Hinblick auf Alkohol auswerten zu lassen. Die Auswertung der Blutprobe erfolgte im Krankenhaus und nicht durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung. Gemäß dem Labor Endbefund der Inneren Medizin 5 Amb. Sonstige /Interne Abteilung 5 ergab die Untersuchung des Blutes einen Wert von 0,29 ‰ (Serum). Auf dem Befund ist angemerkt: „Für forensische Belange ist eine Untersuchung mit einer Zweitmethode (z.B. Gaschromatographie) erforderlich" [Verantwortung Bf; Labor Endbefund, Behördenakt]. Es ist nicht nachgewiesen, dass der Bf zum Lenkzeitpunkt nicht durch Alkohol beeinträchtigt war.

II.2.5. Es scheinen keine einschlägigen Vormerkungen betreffend den Bf auf [Niederschrift, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel beziehen.

II.3.1. Der Bf schilderte den Vorfall in der mündlichen Verhandlung ausführlich und nahm zu den Vorwürfen Stellung. Unstrittig ist, dass der Bf das Fahrzeug lenkte und die Schneestange touchierte, sodass ein Teil von dieser die Windschutzscheibe durchbohrte. Unstrittig ist in weiterer Folge auch, dass der Bf weder den Straßenerhalter noch die Polizei von dem Unfall verständigte, sondern mit seinem Mitarbeiter in seine KFZ-Werkstätte fuhr und dort Bier konsumierte. Der Bf gab an, dass er den Unfall am nächsten Tag bei der Gemeinde habe melden wollen, weil das so üblich sei [Niederschrift, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3.2. Die Ausführungen des Bf, wonach er Bier getrunken habe nach dem Unfall, sind glaubhaft und ergeben sich auch aus dem Unfallbericht, wonach der Bf mit einer Flasche Bier in der Hand und sichtlich alkoholisiert angetroffen wurde. Es konnte daher von einer Zeugeneinvernahme des D__ und des H__ Abstand genommen werden, zumal die Angaben des Bf als wahr unterstellt werden und auch die angegebene Gesamtmenge von vier bis fünf Bier mit 0,5 l (Marke Zipfer Urtyp) keiner näheren Überprüfung bedarf (sh dazu weiter unten). Aus diesen Gründen konnte auch von der Einvernahme der meldungslegenden Polizeibeamten abgesehen werden.

II.3.3. Auch eine Einvernahme des Arztes, der beim Bf die Blutabnahme durchgeführt hat, sowie die Ausforschung der Polizeibeamten, die bei dieser teilweise anwesend gewesen sein sollen, war mangels Relevanz nicht durchzuführen (sh dazu unten). Angegeben wurde, dass der Bf das Landeskrankenhaus G__ auf Anraten seines rechtsfreundlichen Vertreters zum Zweck der Blutabnahme aufgesucht hat, um den Alkoholgehalt bestimmen zu lassen. Unstrittig ist dazu auch, dass die Auswertung des Blutes im Labor des Krankenhauses durchgeführt wurde und einen Blutalkohol-Wert (Serum) von 0,29 ‰ ergab.

Diese Laborauswertung belegt, dass der Bf Bier getrunken hat. Allerdings belegt diese Auswertung nicht, dass der Bf zum Lenkzeitpunkt nicht durch Alkohol beeinträchtigt war. Zum einen lässt eine um 14.21 Uhr durchgeführte Blutabnahme keine verlässlichen Rückschlüsse mehr darauf zu, ob und wie der Bf zum Lenkzeitpunkt gegen 22.30 Uhr bis 23.07 Uhr durch Alkohol beeinträchtigt war. Zum anderen ergibt sich bei einer Rückrechnung mit einem durchschnittlichen Abbauwert von 0,1 ‰ pro Stunde (stRsp sh zB VwGH 14.12.2007, 2007/02/0023; 16.12.2011, 2011/02/0344) einen Alkoholgehalt von rund 1,5 ‰ um etwa 01.30 Uhr, wobei der bis dahin nach der Polizeikontrolle angeblich konsumierte Alkohol sogar noch nicht vollständig resorbiert gewesen wäre. Bei Außerachtlassung des behaupteten Nachtrunks ergibt sich ein Alkoholgehalt von rund 1,8 ‰ zum Lenkzeitpunkt. Die Angaben zum Nachtrunk variieren und gab der Bf zunächst nur an, drei Bier zwischen dem Unfall und dem Eintreffen der Polizei getrunken zu haben. In weiterer Folge führte er im Zuge des Verfahrens aus, es seien vier bis fünf Bier gewesen, in der mündlichen Verhandlung gab er

an, es seien nach dem Eintreffen der Polizei noch „ein, zwei Bier" getrunken worden.
Im Übrigen ist zu einem behaupteten Nachtrunk auch auszuführen, dass dieser bei sich erster bietender Gelegenheit anzugeben ist. Dabei hat derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, aber auch die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen (vgl für viele etwa VwGH 21.07.2021, Ra 2021/02/0084, 18.11.2011, 2010/02/0219; auch 27.02.2007, 2007/02/0018; 27.02.2007 2007/02/0029). Erst in der mündlichen Verhandlung gab der Bf über Nachfrage konkret an, welches Bier er getrunken haben will, wobei die Angaben über die konkrete Menge (drei, vier bis fünf) durchgehend vage blieben.

II.3.4. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Rsp des Verwaltungsgerichtshofs im Hinblick auf die Erbringung eines „einwandfreien Nachweises, nicht durch Alkohol iSd § 5 StVO beeinträchtigt gewesen zu sein" dahingehend zu verstehen, dass es eines Nachweises bedarf, der keine Zweifel offenlässt (sh insbesondere VwGH 14.03.2000, 99/11/0075). Im gegenständlichen Fall liegt eine Auswertung des Blutes vor, welches rund 15 Stunden nach dem Vorfall abgenommen wurde und eine Alkoholisierung bestätigt. Der Nachweis wäre nur dann einwandfrei erbracht, wenn sich durch diese Auswertung samt einer – wenn auch überschlagsmäßigen – Rückrechnung ohne Weiteres zweifelsfrei ergibt, dass zum Lenkzeitpunkt keine Beeinträchtigung durch Alkohol vorgelegen sein konnte (sh bswp VwGH 14.03.2000, 99/11/0207: „Dieses Ergebnis schließt einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand [im Sinne des § 5 Abs. 1 StVO 1960] im Zeitpunkt des Lenkens des Pkws aus." wobei dieses Ergebnis durch eine 6 Minuten nach der Verweigerung durchgeführte Atemluftuntersuchung erlangt wurde; oder VwGH 14.03.2000, 99/11/0075: Ein Nachweis, der eine Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt ausschließt.]; sh zu einem Grenzfall, womit jedenfalls kein einwandfreier Nachweis erbracht wurde: VwGH 18.11.1997, 97/11/0158; 19.03.1997, 96/11/0336).

Im konkreten Fall ergibt sich dies jedoch nicht ohne Weiteres zweifelsfrei aus dieser Blutauswertung, zumal vom Bf ein Nachtrunk getätigt bzw behauptet wurde, womit dem Ergebnis der Blutauswertung für sich keine ausreichende Aussagekraft mehr zukommt. Die rund 15 Stunden nach dem Lenkzeitpunkt durchgeführte Blutabnahme, die ein solches positives Ergebnis auf Alkohol ergibt, wonach der Bf im betreffenden Zeitraum zwischen Lenken und dem behaupteten Trinkende jedenfalls deutlich einen Wert von über 0,8 ‰ aufgewiesen hat, vermag keinen einwandfreien Beweis zu erbringen, dass der Bf zum Lenkzeitpunkt nicht durch Alkohol beeinträchtigt war (vgl ähnlich LVwG OÖ 16.07.2025, LVwG-653410/14/ZO/KA; sh wie oben VwGH 18.11.1997, 97/11/0158). Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich ein vor dem Lenkzeitpunkt konsumierter Alkohol bereits wieder abgebaut hätte (sh dazu zB VwGH 14.12.2007, 2007/02/0023: Der Abbau des Blutalkoholgehaltes ist ein kontinuierlicher Vorgang und ist nicht blockiert, solange noch immer Alkohol

aufgestockt wird.). Es war daher nicht zwingend davon auszugehen, dass im Zeitpunkt des Lenkens keine relevante Alkoholisierung vorgelegen hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).
Gemäß Abs 3 Z 1 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.
Gemäß Abs 4 par cit sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, […].

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […].

§ 24 Abs 3 FSG lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren

des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. […]"

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Gemäß Abs 3 ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

III.2. Zum Vorliegen bestimmter Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG:

III.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die vorliegende Entscheidung im administrativen Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung erfolgt. Bei der Frage, ob der Bf die ihm angelastete Übertretung begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage iSd § 38 AVG.

Die in § 7 Abs 3 FSG (demonstrativ) genannten „bestimmten Tatsachen" werden durch einen Katalog an verwaltungsstrafrechtlichen und gerichtlich strafbaren Verhaltensweisen abgebildet. Dieser Deliktskatalog knüpft nicht hinsichtlich sämtlicher Tatbestände daran an, dass diese beim Lenken eines Fahrzeuges verwirklicht wurden; vielmehr werden unterschiedliche Konstellationen aufgezählt, bei deren Vorliegen typischerweise von der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit des Betroffenen auszugehen ist (VwGH 09.03.2022, Ra 2021/11/0137).

III.2.2. Gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

§ 5 Abs 2 Z 2 StVO berechtigt ermächtigte Organe, jederzeit die Atemluft von Personen auf Alkoholgehalt zu untersuchen, welche verdächtig sind, dass deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht. Dabei stellt die Bestimmung auf das Bestehen eines Verdachts ab. Dass tatsächlich ein Verkehrsunfall iSd § 4 StVO vorgelegen hat und die zu untersuchende Person auch tatsächlich mit diesem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, wird jedoch nicht verlangt. Dabei muss ein Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung nicht vorliegen und findet diese Bestimmung auch bei Personen Anwendung, die in Verdacht stehen, an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen zu sein, sich aber nicht mehr am Unfallort befinden (zB Fahrerflüchtige) (sh *Pürstl*, StVO-ON[16] § 5 [Stand 15.9.2023, rdb.at] Rz 13; sh auch: VwGH 12.05.2023, Ra 2023/02/0069: „Eine Aufforderung gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 StVO 1960 setzt keinen Verdacht alkoholisieren Lenkens voraus, sondern den Verdacht, einen Verkehrsunfall (mit)verursacht zu haben. Die Antwort auf die Frage, ob ein konkretes Verhalten einen Verdacht im Sinne von § 5 Abs. 2 Z 2 StVO 1960 begründet hat, nämlich ob ein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, ist eine Beurteilung im Einzelfall, die vom jeweils festgestellten Sachverhalt abhängt und keine darüber hinausgehende Bedeutung hat.“)

III.2.3. Der Bf war gemäß § 5 Abs 2 Z 2 StVO zum Alkomattest verpflichtet, weil – wie festgestellt – der Verdacht bestand, dass er an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war. Für diesen Fall ist ein verdachtsloser Alkotest auch erst einige Zeit später und an einer anderen Stelle als am Unfallort vorgesehen (vgl zB VwGH 29.01.2018, Ra 2018/02/0033).

Der Bf kam dieser Aufforderung nicht nach, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 2 zweiter Satz iVm § 99 Abs 1 lit b StVO verwirklicht hat.

Der Bf brachte in der Beschwerde vor, er habe keinen Zusammenhang zu der stattgefundenen Fahrt gesehen, insbesondere weil er bereits mehrere Liter Bier getrunken habe. Damit vermag sich der Bf nicht zu entlasten, kann doch laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei Kraftfahrzeuglenkern eine Unkenntnis oder die irrige Auslegung von Bestimmungen der StVO nicht als unverschuldet angesehen werden (vgl VwGH 10.06.2003, 2002/02/0080; 11.08.2005/ 2003/02/0170; 31.03.2006, 2006/02/0009; sh zuletzt etwa VwGH 13.11.2024, Ro 2023/02/0021 mwN: „Auch wenn der Besch nicht darüber belehrt wurde, dass bzw. welches Verhalten als Verweigerung der Atemluftuntersuchung gilt, kann er sich nicht auf mangelndes Verschulden bzw. das Vorliegen eines entschuldbaren Tatbildirrtums berufen. Zum einen sind Straßenaufsichtsorgane nicht verpflichtet, im Zuge der von ihnen durchgeführten Amtshandlungen rechtliche Aufklärungen zu geben, zum anderen genügt für die Verwirklichung der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO 1960 die Schuldform der Fahrlässigkeit […].“). Somit sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.4. Der Vertreter des Bf hat zutreffend auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen, wonach eine Alkotestverweigerung zwar grundsätzlich dieselbe Verwerflichkeit aufweist wie eine erwiesene Alkoholbeeinträchtigung, jedoch ein positiver Nachweis nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein bei der Beurteilung des Vorliegens der Verkehrsunzuverlässigkeit von Bedeutung ist (VwGH 24.03.1999, 99/11/0009; 24.06.2003, 2003/11/0142; 21.11.2013, 2013/11/0175; 10.01.2022, Ra 2021/11/0189).

Im gegenständlichen Fall ist dem Bf der einwandfreie Nachweis der Nichtalkoholisierung nicht gelungen:

III.2.4.1. Aus der Auswertung der Blutprobe ergibt sich – wie festgestellt – kein einwandfreier (positiver) Nachweis, dass der Bf zum Lenkzeitpunkt nicht durch Alkohol beeinträchtigt war (sh dazu bereits oben; sh VwGH 21.11.2013, 2013/11/0175; 10.01.2022, Ra 2021/11/0189; 14.03.2000, 99/11/0075 [Ein Nachweis, der eine Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt ausschließt.]).

III.2.4.2. Selbst bei einem Ergebnis, welches iSd Rsp zu berücksichtigen wäre, liegt gegenständlichenfalls eine Blutauswertung vor, die ausdrücklich nicht für forensische Belange geeignet ist. Der Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen sein, ist im Falle der Verwirklichung eines Verweigerungsdelikts nur als erbracht anzusehen durch eine Blutuntersuchung oder allenfalls durch eine Atemluftuntersuchung am geeichten Gerät (VwGH 21.11.2013, 2013/11/0175; sh

wie oben VwGH 14.03.2000, 99/11/0207: Dort gelang der Nachweis durch eine Atemluftuntersuchung.). Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 22.01.2024, Ra 2023/11/0053, ausgeführt, dass der Gesetzgeber nur solchen Blutuntersuchungen erhöhte und somit „gleichwertige" Beweiskraft zumisst, bei denen der in § 5 Abs 8 StVO vorgesehene Weg eingehalten wird.

Eine solche Blutauswertung mit erhöhter Beweiskraft liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, zumal die Auswertung im Labor des Krankenhauses durchgeführt wurde und nicht durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung. Ob der Bf dies gewusst habe oder nicht und darauf Einfluss nehmen konnte, ist dabei unerheblich (sh VwGH 07.06.2000, 2000/03/0101; LVwG OÖ 24.05.2024, LVwG-653132/12/MZ), wobei einerseits auf den Zusatz auf der Laborauswertung hinzuweisen ist („Für forensische Belange ist eine Untersuchung mit einer Zweitmethode [z.B. Gaschromatographie] erforderlich.") und andererseits, dass der Bf auf Anraten seines rechtsfreundlichen und rechtskundigen Vertreters das Krankenhaus zum Zweck der Blutabnahme aufgesucht hat, dem die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls zu unterstellen ist.

Der Bf verweist auf eine Entscheidung des VwG Wien, wonach ein solcher Laborbefund als Beweismittel herangezogen worden sei. Diese Entscheidung unterscheidet sich von dem gegenständlichen Sachverhalt insofern, als es dabei auf die nachzuweisende konkrete Alkoholisierung des Bf ankam, die sich aus dem Laborwert ergab, und nicht auf den einwandfreien Nachweis der Nichtalkoholisierung des Bf im Zusammenhang mit der Entziehung einer Lenkberechtigung.

III.2.5. Die Behörde musste daher nicht zwingend davon ausgehen, dass im Zeitpunkt des Lenkens keine relevante Alkoholisierung vorgelegen hätte. Es erfolgte daher auch die Entziehung der Lenkberechtigung zu Recht.

III.3. Zur Entzugsdauer:

III.3.1. Der Bf hat beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG (nämlich eine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b StVO) begangen, aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist.

III.3.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der

allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh, die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (sh zB zur Wertung VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

Wenn zusätzlich zur Begehung zu einem Alkoholdelikt auch ein Verkehrsunfall verschuldet wird, so kann dies nach stRsp das Überschreiten der Mindestentzugsdauer rechtfertigen (vgl zuletzt etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 23.01.2019, Ra 2018/11/0231, jeweils mwN). Gleiches muss gelten, wenn – unabhängig vom Verschulden eines Unfalls – der/die Betreffende Fahrerflucht begeht (sh etwa VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

III.3.3. Der Bf hat eine Schneestange touchiert und anschließend die Unfallstelle verlassen, ohne den Unfall zu melden. Er hat damit einen Verkehrsunfall verschuldet und in weiterer Folge Fahrerflucht begangen (sh die Feststellungen oben).

Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insb die nach lit b, lit c, Abs 2 und Abs 5, trifft (*Pürstl,* StVO-ON$^{15.01}$ § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] E20 mwN). Daraus folgt, dass der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges der Anhaltepflicht nicht schon dadurch nachkommt, dass er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im Übrigen aber – ohne sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern – mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verlässt (VwGH 16.04.1997, 96/03/0334). § 4 Abs 1 lit b StVO verpflichtet den Unfalllenker zur Absicherung der Unfallstelle, um Schäden für Personen und Sachen hintanzuhalten. Solche können bspw durch ausrinnenden Treibstoff oder herumliegende Splitter udgl entstehen (vgl *Pürstl,* StVO-ON$^{15.01}$ § 4 [Stand 15.01.2023, rdb.at] Rz 6). Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit c StVO, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestands zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Dies auch dahingehend, ob der Betroffene zum Lenken des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeugs berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zum Lenken eines Kfz geeigneten Zustand befindet (zB VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN; 20.10.1999, 99/03/0252). Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (vgl VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

Fest steht, dass durch den gegenständlichen Verkehrsunfall eine Schneestange beschädigt wurde und somit ein Fremdschaden eingetreten ist. Darüber hinaus trat Öl aus dem Fahrzeug auf die Fahrbahn aus. Der Bf hat seine Fahrt nach der Touchierung jedoch fortgesetzt und sich somit vom Unfallort entfernt, weshalb er einen Verkehrsunfall verursacht und Fahrerflucht begangen hat.

III.3.4. Dieses Verhalten rechtfertigt jedenfalls – wovon die bB zu Recht ausging – eine längere als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten.

Es ist unzweifelhaft als verwerflich anzusehen, einen Verkehrsunfall zu verursachen und sodann, ohne den Unfall zu melden, den Unfallort zu verlassen. Das sofortige Verlassen der Unfallstelle war geeignet aufgrund der beschädigten Leiteinrichtungen an der Straße (Schneestange) und der verbliebenen Ölspur über eine nicht unerhebliche Fahrbahnlänge gefährliche Verhältnisse für nachkommende Verkehrsteilnehmer herbeizuführen und muss schon aus diesem Grund als verwerflich erachtet werden. Weiters ist auch nicht außer Acht zu lassen, dass der Bf ein nicht zugelassenes KFZ lenkte. Der Bf hat somit die ihn treffenden Verpflichtungen als Fahrzeuglenker – nämlich insbesondere auch die Absicherung der Unfallstelle – in erheblichem Ausmaß vernachlässigt, weshalb die Umstände dieser Tat durchaus geeignet sind, gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 4 FSG zu begründen. Es ist als besonders verwerflich anzusehen, dass der Bf mit der Meldung des Unfalls zuwarten wollte. Des Weiteren hat es der Bf unterlassen, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, was auch zu seinem Nachteil zu werten war (Er hat nach dem Verkehrsunfall Alkohol konsumiert und es somit erschwert, seine Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen (vgl. etwa VwGH 22.04.1998, 97/03/0353 mwN).

III.4. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangte das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall die Entziehungsdauer von 9 Monaten angemessen festgesetzt wurde. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei einer Versagung oder Entziehung der Lenkberechtigung, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Verwaltungsstrafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (VwGH 06.07.2004, 2002/11/0108 mwN wie zB VfGH 14.03.2003, G 203/02). Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 23.04.2022, 2000/11/0182 mwN).

III.6. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte (vgl insbesondere die zur Überschreitung der Mindestentziehungsdauer zitierte Rsp). Im Übrigen handelt es sich bei der Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, die im Allgemeinen nicht revisibel ist (zB VwGH 17.03.2022, Ra 2021/11/0059; 10.05.2017, Ra 2017/11/0042 mwN). Auch weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Verweigerung des Alkotests sowie zum „einwandfreien Nachweis der Nichtalkoholisierung" nicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger